

## V e r t r a g

zwischen

der Schweiz und Italien über Herabsetzung der Telegraphen-  
taxen.

---

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft  
und

Seine Majestät der König von Italien,

in der Absicht, den beiden Ländern die Vortheile eines einheitlichen Tarifs für die Auswechslung ihrer telegraphischen Depeschen zu sichern und die Zahl der letztern durch eine Ermäßigung der Taxen zu erhöhen, sind übereingekommen, von dem Vorbehalte im letzten Article des Art. 2 des zu Bern am 1. September 1858 abgeschlossenen Telegraphenvertrages Gebrauch zu machen, und haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn Dr. Maeff, Bundesrath, Vorsteher des Postdepartements der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Baron Laver Fava, Ritter des Ordens der Heiligen Maurizius und Lazarus, seinen Geschäftsträger ad interim bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche, nach gegenseitiger Anerkennung ihrer in guter gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Bestimmungen vereinbart haben:

Art. 1. Die Taxe der Depesche von zwanzig Worten wird für alle zwischen der Schweiz und Italien gewechselten Korrespondenzen, welches auch das Aufgabe- oder Bestimmungsbureau sei, auf drei Franken festgesetzt. Jede Gruppe von zehn Worten, oder jeder Bruchtheil einer Gruppe von zehn Worten mehr, wird mit der Hälfte des Ansatzes der einfachen Depesche taxirt.

Art. 2. Der Betrag der Tage wird für alle zwischen der Schweiz und den beiden italienischen Telegraphenkreisen von Mailand und Turin, welche die Lombardie, Piemont und Ligurien bis nach Spezia umfassen, ausgewechselten Depeschen je zur Hälfte unter die beiden Länder vertheilt; für alle zwischen der Schweiz und den übrigen italienischen Telegraphenkreisen gewechselten Depeschen wird derselbe im Verhältniß zu einem Drittheil für die Schweiz und zu zwei Drittheilen für Italien getheilt.

Art. 3. Die durch den Vertrag vom 2. September 1858 \*), so wie durch das Uebereinkommen vom 6. Oktober 1859 \*) festgesetzten Bestimmungen, betreffend die Taxen der zwischen den Gränzbüreaux ausgewechselten Depeschen, werden beibehalten.

Art. 4. Mit Ausnahme dessen, was die Taxation der Depeschen und die Vertheilung des Taxbetrreffnisses anbelangt, werden die in dem bestehenden Hauptvertrage enthaltenen Bestimmungen auf die Auswechslung derjenigen Depeschen angewendet, welche Gegenstand dieses Vertrages bilden.

Art. 5. Der gegenwärtige, mit dem 1. August 1864 vollziehbare Vertrag wird als auf unbestimmte Zeit in Kraft bestehend erklärt, so lange als dessen Kündigung nicht durch einen der kontrahirenden Staaten erfolgt; in diesem letzteren Falle bleibt er vom Tage der Kündigung an bis nach Verfluß eines Jahres in Kraft.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag ist unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden, und es sind die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist auszuwechseln.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesezt.

So geschehen in Bern, den 6. Juli 1864.

(L. S.) (Geg.) Naeff.

(L. S.) (Geg.) Fava.

\*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band VI, Seite 196.

\*\* ) " " " " " " 457.

## Vertrag zwischen der Schweiz und Italien über Herabsetzung der Telegraphentaxen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1864
Date	
Data	
Seite	233-234
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.